

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Stelzer Alutechnik GmbH

1. Anerkennung der Vertragsbedingungen

Sämtliche Aufträge werden auf Grund nachstehender Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen bzw. ausgeführt. Der Käufer bzw. der Besteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung eigener etwa bestehender Einkaufsbedingungen.

Für alle Lieferungen und Leistungen für Profile und Zubehör gelten die nachstehenden Bedingungen.

Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts - und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Auftraggeber nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3. Aufträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Fehler, die sich aus den vom Besteller vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster oder dgl.) ergeben. Soweit solche Fehler vom Auftragnehmer festgestellt werden, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Preise und Frachtkosten

4.1 Die angegebenen Preise verstehen sich in € ohne Mehrwertsteuer

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluß oder Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für Kleinaufträge unter einen Warenwert von 1000,- € berechnen wir pauschal 50,- € Wenn die Lieferung aus Zeitgründen von anderen Firmen (Post, Bahn oder Spedition) übernommen wird, berechnen wir die effektiven Kosten.

4.5 Bei Kunden, die über 200 Km von unserem Firmensitz entfernt liegen, liefern wir ab € 5000.--frachtfrei, darunter berechnen wir die ortsüblichen Frachtsätze. Wir behalten uns vor, die Lieferungen mit eigenem LKW oder mit der Spedition zu organisieren.

5. Zahlung

Bei Bezahlung durch Bankeinzug gewähren wir 4% Skonto. Neukunden müssen bei der ersten Lieferung einen Scheck in der Höhe des Auftragswertes bereithalten. Unser Fahrer ist berechtigt, diesen Scheck entgegen zunehmen.

Abnahme gemäss Bestellung, und Zahlung mit 2% Skonto innerhalb 10 Tagen, oder netto innerhalb 30 Tagen. Bei Zahlung durch Schecks, gilt die Zahlung erst nach der Gutschrift auf unser Konto als erfolgt.

Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes berechnet. Mahnkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

6. Verpackung

Die Ware wird vom Auftragnehmer nach erforderlichen Gegebenheiten verpackt und geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach dem Abladen auf Vollständigkeit und einwandfreiem Zustand zu prüfen um gegebenenfalls eventuelle Transportschäden sofort festzustellen. Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen wird. Bei Verträgen nach VOB beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Auf Schadenersatz haftet der Auftraggeber nur, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Mangel in dem Fehler einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft besteht. Reklamationen, die erst später eingehen, können vom Auftragnehmer nicht mehr akzeptiert werden.

7. Liefertermine

Liefertermine richten sich nach unseren Organisationsablauf, bei dem wir bestrebt sind, Auslieferungen zusammenzufassen um unnötige Kosten zu vermeiden, aber trotzdem in einem zumutbaren Rahmen zu bleiben.

Lieferfristen werden von uns vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung bestmöglich eingehalten. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält, oder wir durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse an der Auslieferung der bestellten Ware gehindert sind. Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, einschließlich Geltendmachung von Verzugschaden sind ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorliegt. Wir behalten uns die Möglichkeit einer Teillieferung vor. Aus der Verzögerung einer Teillieferung kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten.

Wenn konfektionierte Produkte, wie z. B. Alurahmen für Holz-Alufenster, Haustüren, Alufenster, Dachfenster, Faltschleusen usw. bei der Bestellung dabei sind, sind die Lieferzeiten in der Regel länger als bei Profilen und Zubehör. Die Lieferzeit wird auf der AB vermerkt.

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, Streik, unvorhersehbare behördliche Maßnahmen oder andere gravierende und unverschuldete Betriebsstörungen behindert, so wird die Lieferzeit entsprechend verlängert. Der Auftraggeber ist über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich zu unterrichten.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von uns nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für ein Entsorgen der Verpackungen selber zu sorgen.

8. Zeichnungen

Ausführungszeichnungen, die von der Fa. Stelzer Alutechnik GmbH zur Verfügung gestellt werden, sind unverbindliche Vorschläge und haben keine rechtliche Wirksamkeit.

9. Mängelrügen und Haftung

Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden. Bei Verträgen nach VOB beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, in allen anderen Fällen wird die Gewährleistungsfrist jeweils vertraglich vereinbart. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Auf Schadenersatz haftet der Auftraggeber nur, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Mangel in dem Fehler einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft besteht.

10. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

9.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in des Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

9.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Übersteigt der Wert für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

9.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sigmaringen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

12. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.